

haben wird, aus welchen die Staatsregierung dem zweiten Absätze des Antrages nicht glaubt, Folge geben zu sollen.

Antrag:  
XVIII.

Zu Pos. 66.

Da gehofft werden darf, daß bis zum nächsten Landtag das Ablösungsgeschäft für Leistungen an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener beendet sein werde, so beantragen wir:

„daß der nächsten Ständeversammlung eine vollständige und specielle Uebersicht über die Vertheilung der zu Entschädigung des Verlustes hierbei bewilligten transitorischen Berechnungssumme von 20,000 Thln. jährlich und ein Verzeichniß der Empfänger mitgetheilt werden möge.“

Erledigung:  
ibid. S. 803.

Die beantragte Uebersicht zugesagt und liegt dieselbe der Finanzdeputation in den Specialetats vor.

Antrag:  
XIX.

Zu L.

Bauetat.

Mehrfache Klagen über wahrgenommene Mängel und Kostspieligkeit bei dem Baue, namentlich dem Hochbauwesen des Staates, veranlassen uns, ehrerbietigst zu beantragen:

„Ew. Königlichen Majestät Regierung wolle das Staatsbauwesen, namentlich das Hochbauwesen, einer Reorganisation unterwerfen.“

Erledigung:  
ibid. S. 803.

Die Erwägung zugesagt und erledigt durch Abtheilung L des Ausgabebudgets, den Bauetat betreffend.

(Landt.-Acten vom Jahre 1860/61, I. Abth. 2. Bd., S. 29. und 175.)

Antrag:  
XX.

Zu Pos. 87.

Vielfache, den mangelhaften Zustand der Strombahn in der Elbe betreffende Bitten, welche an uns gelangt sind, veranlassen uns zu dem ehrerbietigen Antrage:

„Ew. Königlichen Majestät Regierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen Plan vorzulegen, nach welchem die Correction der Strombahn der Elbe einer schnelleren Vollendung entgegen geführt werde.“

Erledigung:  
ibid. S. 803.

Die Vorlage zugesagt und erledigt durch Decret, die Regulirung des Elbstromes betreffend, vom 15. November 1860.

(Landt.-Acten vom Jahre 1860/61, I. Abth. 1 Bd., S. 519.)

Antrag:  
XXI.

Ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 17. November 1857, die Rechenschaft auf die Finanzperiode 1852 bis 1854 betreffend.

(Landt.-Acten I. Abth. 2. B., S. 743.)

ad Pos. 22d und 26  
der ordentlichen Staatsausgaben.

Antrag:

„Die hohe Staatsregierung wolle dafür besorgt sein, daß künftig Gelder, welche in der Hauptsache zu gleichem Zwecke verwendet werden, nur bei einer und derselben Position und ebenso Ueberschreitungen der bewilligten Summen allemal nur bei den Positionen zur Verschreibung kommen, zu welchen sie ihrer Natur nach gehören.“

Erledigung:

Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1857 und 1858, am 10. August 1858.

(Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 890.)

Das Einverständniß erklärt durch Hinweis darauf, daß bereits zeither so verfahren worden, wo die Identität des Verwendungszweckes sich außer Zweifel befunden.

Es sind wesentliche Meinungsverschiedenheiten hierüber zwischen Regierung und Ständen während dieses Landtags nicht aufgetaucht.

Antrag:  
XXII.

ad Pos. 33b.

Antrag:

„Die hohe Staatsregierung wolle an den Domänenfonds diejenigen 8,000 Thaler Kaufgeld für das Folgentgut, welche seiner Zeit von demselben bestritten worden sind, aus den verfügbaren Cassenbeständen restituiren, das fragliche Gut als Lehrmittel der Academie zu Tharandt überweisen und den Verwaltungsaufwand künftig bei Pos. 34a verschreiben.“

Erledigung:

ibid. S. 889 sub 6.

Einverständniß ausgesprochen.